

48. 1. Rechtliche Natur des Anspruchs des Miteilberechtigten, im Falle des Art. 15 § 8 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. anstatt der Naturalleistungen Entschädigung in Gelde zu verlangen.

2. Einfluß der Veräußerung des belasteten Grundstücks auf dieses Recht.

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1909 i. S. G. (Bell.) w. B. (Kl.).
Rep. V. 503/08.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Die Ehefrau des Klägers hatte das ihr gehörige Grundstück B. durch Vertrag vom 12. März 1907 an den Beklagten verkauft für den Preis von 21 000 M und ein für ihren Ehemann, den Kläger, vorbehaltenes Ausgedinge. Als der Beklagte mit Leuten auf dem Grundstück erschien, um mitgekaupte Inventarstücke fortzuschaffen, widersetzte sich dem der Kläger, der von dem Verkaufe des Grundstücks noch keine Kenntnis hatte, und es kam zu Tätlichkeiten, wobei der Kläger von dem Beklagten mißhandelt und körperlich verletzt wurde und einen Rippenbruch erlitt. Wegen dieser Mißhandlungen — mittels gefährlicher Werkzeuge — ist der Beklagte strafrechtlich verurteilt worden.

Der Kläger glaubte sich infolgedessen gesetzlich berechtigt, anstatt des Naturalausgedinges Geldentschädigung zu verlangen. Diese wurde ihm in 1. Instanz dahin zugesprochen, daß der Beklagte verurteilt wurde, an den Kläger vom 15. April 1907 ab im voraus am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres 135 M zu zahlen. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Tatsächlich beruht das Berufungsurteil auf dem Inhalte der vorgelegten Strafakten wider G. und insbesondere dem darin befindlichen ärztlichen Attest. Der Berufungsrichter erachtet danach für erwiesen, daß der Beklagte den Kläger bei dem . . . erwähnten Vorfall schwer mißhandelt habe.

. . . Auf Grund seiner tatsächlichen Feststellung nimmt der Berufungsrichter ferner an, daß der Beklagte, als der dem Kläger aus dem Ausgedinge Verpflichtete, durch sein Verhalten von vornherein eine solche Störung der persönlichen Beziehung zu dem Kläger veranlaßt habe, daß diesem nicht zugemutet werden könne, die Wohnung auf dem Grundstück zu beziehen, und erachtet sonach den Kläger gemäß Art. 15 § 8 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. für berechtigt, von dem Beklagten statt der Wohnung und der andern auf dem Grundstück zu gewährenden Leistungen Entschädigung in Gelde zu verlangen.

Mit Recht sieht der Berufungsrichter in dem Verhalten des Beklagten eine solche Störung, wie Art. 15 § 8 a. a. O. voraussetzt, und es kann gegen die Anwendung dieser Vorschrift ein wesentliches Bedenken auch nicht daraus entnommen werden, daß der Beklagte zur Zeit des Vorfalls noch nicht auf dem verkauften Grundstück gewohnt hat und es auch später nicht bezogen haben soll. Denn wie der Berufungsrichter rechtlich unanfechtbar erwägt, wären doch persönliche Verührungen unvermeidlich gewesen, solange der Beklagte Eigentümer des Grundstücks war und es selbst bewirtschaftete. Es mußte aber dem Berufungsrichter auch darin beigetreten werden, daß dem Kläger die auf Grund des Art. 15 § 8 des Ausf.-Ges. zum B.G.B. erworbenen Rechte durch eine nachträgliche Verpachtung des Grundstücks nicht ohne weiteres entzogen werden konnten, da ja der Beklagte nach wie vor der zur Gewährung des Altenteils persönlich Verpflichtete blieb. Insofern ist also die Anwendung der Vorschrift des Art. 15 § 8 gerechtfertigt, und der wegen Verletzung dieser Vorschrift erhobene Revisionsangriff nicht begründet. Dagegen vermag die Anwendung des Gesetzes die Entscheidung nicht in vollem Umfange zu rechtfertigen; insbesondere beruht es auf Rechtsirrtum, wenn der Berufungsrichter den im Laufe des Rechtsstreits angeblich erfolgten Verkauf des Grundstücks für unerheblich erachtet.

Nach Art. 15 § 1 des Ausf.-Ges. begründet der „Leibgebingsvertrag“ für den Erwerber des überlassenen Grundstücks die Verpflichtung, dem Berechtigten eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und eine den eingeräumten Nutzungs- und Gebrauchsrechten entsprechende persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Ist dies — wie hier zu unterstellen — geschehen, so ist damit der Vertrag insoweit erfüllt, und es entspringt dann die Verpflichtung zur Gewährung der in dem Vertrage als Ausgebänge versprochenen Leistungen unmittelbar auf dem Boden der dem Grundstück auferlegten Reallast, wobei es freilich nicht ausgeschlossen erscheint, daß unter besonderen Umständen der Konstituent der Reallast außerdem auch persönlich zu den den Gegenstand derselben bildenden Leistungen sich verpflichten wollte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 189). In der Regel aber haftet für diese Leistungen der Eigentümer als solcher — gleichviel, ob er Konstituent der Reallast ist, oder nicht — persönlich, aber nur für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen (§ 1108 B.G.B.), für die auch das Grundstück wie für die Zinsen einer Hypothekensforderung haftet (§ 1107 a. a. D.). Wenn also der Beklagte, wie er behauptet, im Laufe des Rechtsstreites das Grundstück verkauft und aufgehört hat Eigentümer zu sein, so konnte er mit der persönlichen Klage wegen später fällig werdender Leistungen nach § 258 B.P.D. zwar belangt, aber nicht, wie geschehen, verurteilt werden.

Aber noch aus einem anderen Grunde kann der behaupteten Veräußerung des Grundstücks die rechtliche Bedeutung für die Entscheidung nicht abgesprochen werden. Wenn der Berufungsrichter dem Einwande die Berücksichtigung versagt, weil dem Kläger die gemäß Art. 15 § 8 erworbenen Rechte durch eine Veräußerung des Grundstücks nicht wieder entzogen werden könnten, so geht er offenbar davon aus, daß durch die das Zusammenleben der Parteien unmöglich machende Handlungsweise des Beklagten das durch die Bestellung und Eintragung des Altenteils begründete dingliche Rechtsverhältnis (Reallast, persönliche Dienstbarkeit) zugunsten des Berechtigten inhaltlich umgewandelt worden sei, dergestalt daß fortan und für die ganze Dauer des Rechtsverhältnisses an die Stelle des Naturalauszuges nach dem Belieben des Berechtigten die geforderten Geldprästationen getreten wären. Diese Auffassung ent-

spricht aber weder dem Sinne noch dem Wortlaut des Art. 15 § 8. Sie erscheint auch nicht vereinbar mit den Vorschriften über den Erwerb von Rechten an Grundstücken (§§ 873, 892 B.G.B.). Die Rechte, die Art. 15 § 8 dem Altenteilsberechtigten gegenüber dem verpflichteten Grundstückseigentümer verleiht, tragen, wie dort ausdrücklich ausgesprochen ist, den Charakter des Schadenersatzes, und der verpflichtende Grund dieser Schadenersatzpflicht ist das Verschulden des Eigentümers, welches den Empfang der Naturalprästationen für den Berechtigten untunlich macht (vgl. Materialien zum Ausf.-Ges. S. 81, 344). Der Schadenersatzanspruch selbst, d. h. das Recht, anstatt der Naturalleistung Geld zu verlangen, ist persönlicher Natur, wenngleich für die einzelnen Geldprästationen, wie für die Naturalprästationen, an deren Stelle sie getreten sind, das Grundstück gemäß § 1107 B.G.B. verhaftet bleibt. Aus der persönlichen Natur des Rechts auf Schadenersatz folgt aber, daß die Verpflichtung nur so lange fortbesteht und sich erneuert, als der zu ersetzende Schaden, nämlich die Verhinderung des Berechtigten auf dem Grundstücke zu wohnen und die wiederkehrenden Leistungen in Empfang zu nehmen, fort dauert. Mit dem Eintritt eines neuen Eigentümers und Verpflichteten ist der persönliche Grund, welcher den Berechtigten an der Benutzung der Wohnung und der Empfangnahme der Naturalleistungen auf dem Grundstücke hinderte, weggefallen, und es müßten besondere Umstände vorliegen, um eine über die Besitzzeit des vorigen Eigentümers hinausgehende Schadenersatzpflicht des letzteren zu begründen. Das würde aber nicht die Entschädigungspflicht des Art. 15 § 8 sein, weil diese voraussetzt, daß der Schadenersatzpflichtige zugleich der zur Gewährung des Altenteils Verpflichtete ist. Jedenfalls bleibt die Substanz des durch die Eintragung des Altenteils als Reallast und persönlicher Dienstbarkeit begründeten dinglichen Rechts von den dem Berechtigten durch Art. 15 § 8 gegebenen Befugnissen unberührt, und nur die Schadenersatzpflicht des Verpflichteten in Gelde wird für den Fall geregelt, daß durch seine — des Verpflichteten — Schuld der Berechtigte an dem Genuß und Empfang der Naturalleistungen gehindert wird.“ . . .